



VERORDNUNG

über den Leinenzwang und die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluss vom 14.03.2013 nach § 6 a Abs. 2 Tiroler Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 in der jeweils geltenden Fassung folgende Verordnung über den Leinenzwang und die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot für die Gemeinde Scharnitz beschlossen:

§ 1

Leinenzwang

- 1) Soweit dies aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist, damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2) Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.
- 3) Der Hundeleinenzwang gilt ganzjährig für folgende Bereiche der Gemeinde Scharnitz:
 - a) **Öffentliche Einrichtungen, wie Park- und Sportanlagen und sonstige allgemein zugängliche Anlagen**
 - b) **Öffentliche Verkehrsflächen in der geschlossenen Ortschaft gemäß § 1 Abs. 21 TBO – Tiroler Bauordnung**
 - c) **Innerhalb der Ortstafeln, davon ausgenommen sind:**
 - **Talstation Mühlbergweg bis zum Ende des Weges in Richtung Gießenbach**
 - **Hinterautalstraße ab Hausnummer 106 bis zur Kreidenbrücke**
- 4) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- 1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Grünanlagen, Spazierwege sowie Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen, welche bereits nach der StVO sauber zu halten sind), nicht durch Hundekot verunreinigt sind.
- 2) Besitzer und Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünflächen, Spazierwegen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Strafbestimmungen

- 1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Tiroler Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- geahndet.
- 2) Verstöße gegen § 2 diese stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe von bis zu € 2.000,-- geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Scharnitz, am 15.03.2013



Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin
Isabella Blaha

Kundgemacht am: 15.03.2013
Abgenommen am: 29.03.2013

